

# 3.

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der  
Stadtgemeinde Freistadt  
Oberösterreich

Funktionsperiode 2009-2015

Zeit: Montag, 12. April 2010

Ort: Salzhof, Kleiner Saal, Salzgasse 15

Beginn: 18.<sup>30</sup> Uhr

Ende: 23.<sup>00</sup>Uhr

VORSITZ: Bürgermeister Mag. Christian Jachs

**ANWESEND:**

ÖVP-Fraktion:

KREISCHER Adelheid  
KASTLER Franz  
KNAUDER Gerhard Ing.  
HUEMER Bernhard  
POIBL Clemens  
KAFKA Maria  
WURZINGER Roland DI (FH)  
EDER Ulrich  
MIESENBERGER Martina  
WEINZINGER Dietmar Ing.  
HAUNSMIED Klaus  
KOLLER Reinhard HR DI Dr.  
VATER Gerhard  
KÖNIGSECKER Matthias  
GUTTENBRUNNER Claudia  
DI (FH) HEUMADER Christoph

SPÖ-Fraktion:

GRATZL Christian  
ANGER Eduard  
WEGLEHNER Thomas Kurt  
AFFENZELLER Wolfgang Dipl.Tzt.  
ATTENEDER Reinhard  
POINTNER Angelika

FPÖ-Fraktion:

KINZ Gerald

BZÖ-Fraktion:

WIDMANN Rainer HR Mag Abg.z.NR  
EICHEMBERG Harald

GUT-Fraktion:

STÖGLEHNER Oskar  
ELMECKER Klaus DI  
FINKENSTÄDT Barbara

**ENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN:**

SPÖ-Fraktion:

JANK Christian  
PÜHRINGER Helmut  
KERNECKER Rupert  
Vbgm. STEININGER Ulrike

ÖVP-Fraktion:

PARUTA-TEUFER Elisabeth Mag.  
HUTTERER Heidelinde  
LACKNER-STRAUSS Gabriele LABg.

FPÖ-Fraktion:

MAYR Friedrich

**ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:**

SPÖ-Fraktion:

Haunschmid Johann  
Kral Ariane  
Steiner Lydia  
Höller Leo

ÖVP-Fraktion:

Kada Isabella  
Simon Gerd  
MMag. Hennerbichler Christian

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia

**BEFREIT: --**

**UNENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN: -X-  
STADTAMTSLEITER: KARL WAGNER  
SCHRIFTFÜHRER: BRIGITTE HEINZL**

Änderungen der Tagesordnung:*Bgm. Jachs:*

Der TOP „Bioenergie Freistadt Ziegler OEG; Antrag

auf Weiterüberlassung der Hackgutlieferrechte im Fernheizwerk Freistadt“ wird abgesetzt

Aus dem Stadtrat*(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)***Bestellung von Totenbeschauern****a) für das LKH Freistadt und****b) Dr. Walchshofer Isabelle, Hirschbach****46***Bgm. Jachs:*

Abstimmung: geheim, es sei denn, der GR beschließt einstimmig eine offene Abstimmung

*Vbgm. Kastler:*Antrag:

Abstimmung per Handheben

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

*Bgm. Jachs:*Antrag des Stadtrates:

a) Bestellung von Totenbeschauern für das LKH Freistadt:

Dr. Gerhard Doppler, Freistadt

Dr. Bernhard Gugel, Freistadt

Dr. Rosemarie Pointner, Freistadt

Dr. Silvia Haunschmidt-Ehn, Freistadt

Dr. Marion Csanády, Freistadt

Dr. Almute Loidl, Wolfers

Dr. Doris Andrea Oberhammer, Freistadt

b) Bestellung als Totenbeschauerin für das Gemeindegebiet:

Dr. Isabelle Walchshofer, Hirschbach

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Rathaus; Anbindung ans ‚Glasfasernetz OÖ. Gemeinden‘ – Auftrag an die Telekom Austria TA AG, Wien und Vertrag mit der BBI Breitbandinfrastruktur GmbH, Linz****47***Bgm. Jachs:*

verliert den vorliegenden Vertrag bzw. den vorliegenden Auftrag vollinhaltlich.

Antrag des Stadtrates:

Anbindung ans ‚Glasfasernetz OÖ. Gemeinden‘, sowie Abschluss des Vertrages mit der BBI Breit-

band-infrastruktur GmbH Linz und Auftrag an die Telekom Austria TA AG, Wien

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Grundtausch zur Schaffung eines Wendeplatzes bei der Zufahrt Lebenshilfe/Tagesheimstätte und zur Verbreiterung der Koldastraße; Vertrag

48

*Bgm. Jachs:*

erläutert kurz die Eckdaten des Vertrages:

- Babler und Stadtgemeinde geben 70 m<sup>2</sup> an die LAWOG
- LAWOG gibt 70 m<sup>2</sup> ans öffentliche Gut zur Bildung eines Wendeplatzes bei der Lebenshilfe
- Babler erhält die Restfläche des Gemeindegrundstücks 453/2 mit 552 m<sup>2</sup>
- Stadtgemeinde erhält 438 m<sup>2</sup> von Babler zur Verbreiterung der Koldastraße

- Saldo von 44 m<sup>2</sup> zugunsten von Babler und zu Lasten Stadtgemeinde – begründbar mit unterschiedlicher Bodenqualität und unterschiedlicher Lage

**Antrag des Stadtrates:**  
Abschluss und Ratifizierung des vorliegenden und vorgelesenen Vertrages

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Fußläufige Verbindung zwischen künftigem Fachmarktzentrum südlich des Kreisverkehrs B 310/38 und der Froschau; Grundtausch samt Begleitregelungen; Vereinbarung

49

GR Kafka Maria erklärt sich für befangen und nimmt daher weder an der Beratung noch Beschlussfassung teil.

*Bgm. Jachs:*

erläutert kurz die vorliegende Vereinbarung:

- Stadtgemeinde gibt an Kafka 129 m<sup>2</sup>
- Kafka gibt an Stadtgemeinde 107 m<sup>2</sup>
- Option, dass Rechte und Pflichten von einem Dritten übernommen werden können

- Kostenübernahme der Entfernung des Gastanks nur wenn wegbedingt unbedingt notwendig

**Antrag des Stadtrates:**  
Abschluss der vorliegenden und vorgelesenen Vereinbarung

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Ratsherrnstube; Neuverpachtung

50

*Bgm. Jachs:*

**Antrag des Stadtrates:**

Neuverpachtung an Sabine Ziegler, Bahnhofstraße 54, 4240 Freistadt als Einzelunternehmerin mit 1.5.2010; Pachtzins € 1.500,-- monatlich, unbefris-

tet. Sinngemäßer Abschluss des Pachtvertrages analog zum Vorpachtverhältnis.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)  
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

## Subventionen

- Zwergenhaus
- Verein zur Förderung der Freistädter Jugend
- Freistädter Kommunalbetriebe GesmbH
- Pröll Martin (aus dem Stadtrat)

51

*Bgm. Jachs:*

**Antrag des Ausschusses I:**

- a) Zwergenhaus (Aktion Tagesmütter) € 560,-- / Monat = € 6.720,-- / Jahr
- b) Verein zur Förderung der Freistädter Jugend € 15.000,--
- c) Freistädter Kommunalbetriebe GesmbH € 155.400,--

**Antrag des Stadtrates:**

Martin Pröll € 220,-- / Monat = € 2.640 / Jahr

*GR Anger:*

ersucht um getrennte Abstimmung über die einzelnen Förderungen

*GR Widmann:*

Prüfungsausschuss ist nicht berechtigt, die Freistädter Kommunalbetriebe GesmbH zu prüfen; er möchte genauere Informationen

*Bgm Jachs:*

die Gesellschaft wird durch den Aufsichtsrat kontrolliert; Informationen über die FKG können bei ihrem Geschäftsführer eingeholt werden und an die Fraktionen weitergeleitet werden

**Abstimmungen:** (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

a) Zwergenhaus: Einstimmiger Beschluss

b) Verein zur Förderung der Freistädter Jugend: Einstimmiger Beschluss

c) Freistädter Kommunalbetriebe GesmbH:  
Pro: ÖVP-, GUT- und FPÖ-Fraktion  
Contra: SPÖ- und BZÖ-Fraktion  
(GR Atteneder, GR Haunschmid = enthalten)  
**Antrag mehrheitlich angenommen**

d) Martin Pröll: Einstimmiger Beschluss

## Technologiezentrum Freistadt – Mühlviertel Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH; Änderung der Beteiligungsart sowie der jährlichen Finanzierungsquote

52

*Bgm. Jachs:*

**ad Finanzierungsquote:**

Ausgangslage: Gemeinderat vom 24. Februar 2003 – Beschluss 25.000 Euro jährlicher Zuschuss als Kapitalrücklage bis zum Geschäftsjahr 2013  
Offen: 4 x Auszahlung (4 x 25.000 Euro)

**ad Beteiligungsart:**

Die Stadtgemeinde Freistadt hat sich in der Gemeinderatssitzung vom 16.3.1998 verpflichtet, bis zum Geschäftsjahr 2013 Gesellschafterzuschüsse in der Höhe des Betriebsabganges zu leisten. Derartige Zuschüsse sind als Kapitalrücklage gemäß § 224 (3) A II HGB auszuweisen und vor allfälligen Gewinnausschüttungen zurückzuzahlen.

Antrag des Ausschusses I:

- Auszahlung des Zuschusses ab dem Jahr 2010 durch die Stadtgemeinde als Förderung, insgesamt 10 Mal. Verringerung des jährlichen Zuschusses von 25.000 Euro auf 10.000 Euro (gleiche Gesamtförderhöhe) und

- Änderung der Beteiligungsart wie folgt:

"Die Stadtgemeinde Freistadt hat sich in der Gemeinderatssitzung vom 16.3.1998 verpflichtet, bis zum Geschäftsjahr 2013 Gesellschafterzuschüsse in der Höhe des Betriebsabganges zu leisten. Der

artige Zuschüsse sind bis zum Jahr 2009 als Kapitalrücklage gemäß § 224 (3) A II HGB auszuweisen und vor allfälligen Gewinnausschüttungen zurückzuzahlen. Für die ab dem Jahr 2010 zu leistenden Zuschüsse der Stadtgemeinde Freistadt steht eine vorrangige Gewinnausschüttung nicht zu. Derartige Zuschüsse sind ab dem Jahr 2010 als sonstige Erträge im Sinne § 231 (2) Z. 4 UGB auszuweisen."

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Rechnungsabschluss 2009 inkl. Bericht des Prüfungsausschusses

53

*GR Anger:*

*bringt als Obmann-Stv. des Prüfungsausschusses den zu diesem TOP relevanten Bericht der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. März 2010 zur Kenntnis.*

Rechnungsabschluss 2009

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses. Martin Reindl, Leiter der Finanzabteilung, erläutert die einzelnen Abschnitte:

- Ordentlicher Haushalt Einnahmen und Ausgaben
- Außerordentlicher Haushalt Einnahmen und Ausgaben
- Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes nach Vorhaben
- Vermögens- und Schuldenrechnung nach Schuldenarten
- Wertpapiere und Beteiligungen
- Stand an Haftungen
- Personalausgaben
- Vergütungen
- Maastrichterergebnis

Laufzeit Leasing Aufbahrungshalle ist bis 2012 und nicht wie auf Seite 168 dargestellt 2020.

Anfragen bezüglich Mehrausgaben (Sportförderung, Instandhaltung Stadtgrabenmauer) werden beantwortet.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht und die Erläuterungen dazu zur Kenntnis.

Obmann Mayr stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2009 nach Prüfung im Sinne der § 91 bzw. § 73 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Prüfbericht wird nach § 93 GemO vom Gemeinderat **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

*Bgm. Jachs informiert mittels Power-Point im notwendigen Detail:*

Antrag des Ausschusses I:

**Feststellung des Rechnungsabschlusses wie folgt:**

<b>A) Ordentlicher Haushalt</b>	<b>Soll</b>
Einnahmen	13.912.613,61
Ausgaben	14.757.108,91
Abgang	-844.495,30

<b>B) Außerordentlicher Haushalt</b>	<b>Soll</b>
Einnahmen	9.774.380,89
Ausgaben	13.301.281,20
Abgang	-3.526.900,31

**C) Schuldenrechnung**

Stand zu Beginn des Jahres	14.150.023,20
Zugang	1.060.000,00
Abgang	1.877.400,51
Stand Ende	13.332.622,69

*Bgm. Jachs* informiert weiters über:

die Verringerung des Schuldenstandes um -817.400,51 und über den Kassenkredit zu Jahresende von - 3.306.965,13 Euro

**Abstimmungen:** (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

**A), B) und C): Einstimmige Beschlüsse**

## Darlehen für offene Straßenbauvorhaben; Vorgaben der Aufsichtsbehörde bzw. Abänderung des Darlehensvertrages

54

*Bgm. Jachs:*

Siehe Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2009 – hier wurde ein Darlehen mit einer Laufzeit von 10 oder 15 Jahren beschlossen. Damals erfolgte eine Ausschreibung bei mehreren Banken. Bestbieter war damals die BAWAG P.S.K. Die Aufsichtsbehörde akzeptiert jedoch nur ein zweijähriges endfälliges Darlehen; Rückzahlung durch Vermögensveräußerungen; die BAWAG P.S.K. akzeptiert die geforderte Vertragsänderung.

Eckdaten des abgeänderten Darlehens:

- derzeitiger Zinssatz: 1,30 % (6-Monats-EURIBOR) aktuell 0,95 % sowie Aufschlag von 0,35 %
- Darlehenshöhe € 1,5 Mio

**Antrag:**

**Abschluss des vorliegenden und vorgelesenen Darlehensvertrages (Darlehenskontonummer: 00540-032-408) in Höhe von 1,5 Mio Euro mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichischen Postsparkassen AG.**

*StR Affenzeller:*

signalisiert keine Zustimmung; kennt zwar die Höhe des Darlehens, nicht aber konkrete Fakten, wie z.B. um welche Straßen es sich handelt und welche Liegenschaften verkäuflich wären

*Bgm. Jachs:*

Geforderten Daten und Fakten werden gerade aufbereitet und nach Fertigstellung an Fraktionen ausgehändigt und in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses besprochen.

*GR Widmann:*

versteht Ansinnen der Aufsichtsbehörde – sollen uns an Vorgaben der Aufsichtsbehörde halten, jedoch haben Abgangsgemeinden keinen Gestaltungsspielraum mehr - verlangt auf Landes- und Bundesebene Änderungen, um diesen wieder zu erhöhen.

*StR Stöglehner:*

verweist wie schon bei Diskussion über Voranschlag 2010 auf die strukturelle Schiefelage der Gemeinden. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel ist nicht gerecht.

*Bgm. Jachs:*

- bis jetzt im Bereich Straßenbau zu schnell und zu großzügig
- Darlehen jetzt abbauen, um Spielräume für neue Projekte zu schaffen
- Natürlich wären Systemänderungen zugunsten der Gemeinden von Nöten
- Straßenbauten wurden in Vergangenheit immer einstimmig getragen
- finanzielle Verantwortung hat nun die Gemeinde wahrzunehmen

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 25** (ÖVP-Fraktion, GUT-Fraktion, GR Anger u. GR Atteneder)

**Contra: 2** (BZÖ-Fraktion)

**Stimmenthaltung: 10** (FPÖ-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne Anger u. Atteneder)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

## Ausschreibung der im Budget 2010 enthaltenen Darlehen; Ergebnis und Vergabe

55

*Bgm. Jachs:*

Ausgeschrieben waren 6 Darlehen in der Gesamthöhe von € 2.110.500.

- € 1 Million für Deponiesanierung – Gemeindeanteil Laufzeit 20 Jahre
- € 300.000 für Zwischenfinanzierung Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel Krabbelstube – Laufzeit 5 Jahre
- € 554.000 Euro für Zwischenfinanzierung Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel Kindergarten Ginzkeystraße – Laufzeit 5 Jahre
- € 256.500 für Wasser- und Abwasservorhaben WBA 11 (97.000 Euro), ABA 18 (67.500 Euro), ABA 19 (92.000 Euro) – Laufzeit 33 Jahre

Aktueller Stand 6-Monats-EURIBOR 0,95 Prozent  
Aktueller Stand 3-Monats-EURIBOR 0,64 Prozent

Alle genannten Darlehen können entweder auf Basis des 3-Monats-EURIBOR oder des 6-Monats-EURIBOR aufgenommen werden, die Festlegung ob der 3- bzw. 6-Monats-EURIBOR in Verwendung kommt, wird erstmals bei der Zuzählung festgelegt

bzw. kann auch im Nachhinein abgeändert werden. Damit kann die Gemeinde jeweils auf Änderungen des 3- bzw. 6-Monats-EURIBORS reagieren. Bestbieter ist die BAWAG P.S.K., Wien mit:

- Deponiedarlehen Gemeindeanteil Aufschlag zum 3 oder 6-Monats-EURIBOR +0,35 %
- Zwischenfinanzierungsdarlehen Krabbelstube und Kindergarten Aufschlag zum 3- oder 6-Monats-EURIBOR +0,35 %,
- Wasser- und Abwasserdarlehen Aufschlag zum 3- oder 6-Monats-EURIBOR + 0,50%

### Antrag des Ausschusses I:

**Vergabe an den Bestbieter, die BAWAG P.S.K., Wien; vollinhaltliche Verlesung der 6 Darlehensverträge mit folgenden Darlehenskontonummern: 00540-033-579, 00540-033-587, 00540-033-595, 00540-033-609, 00540-033-617 und 00540-033-625.**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)  
*(Berichterstatter: Stadtrat Oskar Stöglehner)*

## Neuplanungsgebietsverordnung gem. § 45 Oö BauO 1994 idgF. für den Bereich der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 35 „Fliederstraße“ (ehem. Gründe der Stadtgemeinde)

56

*STR Stöglehner:*

Zielsetzung ist die Schaffung eines orts- und landschaftsbildverträglichen Wohngebietes im Bereich des westlichen Siedlungsrandes von Freistadt. Dazu werden dem Neuplanungsgebiet folgende wesentliche Ziele zu Grunde gelegt.

- talseitig dürfen max. 2 Geschosse in Erscheinung treten
- Hauptfirstrichtung hangparallel, an Dachformen zulässig sind Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer bzw. Walm- oder Satteldächer.
- Pultdächer dürfen nur hangparallel und somit

bergseitig ansteigen  
 - je Wohneinheit mind. 2 PKW-Abstellplätze  
 - Stützmauern und freistehende Mauern mit einer max Höhe 1,5m, daher sind je nach Topographie Abtreppungen des Geländes vorzunehmen.

*Bgm. Jachs* antwortet auf Frage von StR Affenzeller, dass die Neuplanungsgebietsverordnung rein theoretisch auch für das Areal Kern-ecker/Fossenhofstraße denkbar wäre.

**Antrag des Ausschusses II:**

**Verordnung**

**§ 1**

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, wird das dzt. noch unbebaute Grundstück Nr. 2376, KG Freistadt im Planungsbereich „Fliederstraße“, zum Neuplanungsgebiet erklärt.

**§ 2**

Der von der Erklärung zum Neuplanungsgebiet betroffene Bereich, sowie die Zielsetzungen der Neuplanung sind der beiliegenden Plandarstellung (Erschließungs- und Bebauungskonzept „Fliederstraße“ vom 08.06.09), die einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Die Erreichung der planlich dargestellten sowie textlich angeführten Zielsetzungen wäre durch allgemein gültige baurechtliche Bestimmungen nicht, bzw. nur unzureichend gewährleistet. Zur Sicherung der Planungsziele ist daher für den angeführten Bereich, im Interesse einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung, die Verordnung eines Neuplanungsgebietes erforderlich.

**§ 3**

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für den angeführten Bereich Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Zi. 4 Oö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

**§ 4**

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Energiefördermodell der Stadtgemeinde Freistadt; Änderung**

**57**

*STR Stöglehner:*

Obergrenze der Förderungen soll von € 500 auf € 250 halbiert werden. Gefördert werden sollen in Zukunft nur mehr Solaranlagen und Biomasseanlagen bzw. Anschluss an die Biomasse Fernwärme. Alle anderen Förderungen für Wärmepumpen, thermische Sanierungen und Thermografiemessungen sollen bis auf weiteres eingestellt werden.

**Antrag des Ausschusses II:**

**Änderung der Energieförderung wie oben angeführt; Inkrafttreten ab sofort, wobei Anträge aus dem Vorjahr nach altem Modell und Anträge ab 2010 nach neuem Modell gefördert werden**

*GR Widmann:*

ein Verringern von Förderungen ist das falsche Signal; bundesweit wird verstärkt in erneuerbare Energie investiert, daher

**Gegenantrag:**

**Keine Änderung des bestehenden Energiefördermodells**

*Bgm. Jachs:*

Vorgabe des Landes: keine Doppel-, Parallel- oder Zusatzförderungen leisten; wir setzen auf Solar- und Biomassenanlage bzw. Anschluss an Fernwärme

**Abstimmungen:** (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

**1. Gegenantrag:**

Pro: BZÖ-Fraktion  
Gegenantrag abgelehnt.

**2. Antrag des Ausschusses II:**

Pro: 28 FPÖ-, GUT-Fraktion; ÖVP-Fraktion (ohne GR Heumader), SPÖ-Fraktion (StRe Gratzl und Affenzeller, GRe Anger und Atteneder)

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Enthalten: 7 (GRe Heumader (ÖVP), GRe Weglehner, Höller, Kral, Pointner, Steiner, Haunschmid (SPÖ))

Antrag mehrheitlich angenommen.

**Auflassung von Teilen des öffentlichen Gutes,  
Grundstück Nr. 1425/13 im Bereich Am Sonnenhang**

58

*STR Stöglehner:*

zwischen zwei Grundstücken von Fam. Oberreiter Am Sonnenhang besteht ein öffentl. Gut, das bis lang nicht als solches erkennbar und benutzbar war. Diese ca. 120 m<sup>2</sup> große Fläche soll ausgelassen werden. Sollte künftig eine Fußwegverbindung zur Nordkammlandesstraße notwendig werden, könnte dies über das nördl. gelegene Gemeindegrundstück erfolgen. Weiters soll ein Teilbereich von ca. 75 m<sup>2</sup> dem östlich angrenzenden Grundstück von Dr. Altmann zugeschlagen werden. Das öffentl. Gut ist in diesem Bereich sehr großzügig bemessen und erscheint dies daher möglich.

**Antrag des Ausschusses II:**

**VERORDNUNG**

**Betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße**

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird beschlossen:

**§ 1**

Dieser Verordnung liegt ein Auszug der Katastermappe vom 25.02.2010 im Maßstab 1:1.000 zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**§ 2**

Die im Plan blau und rot markierten Straßenteile des Grundstückes Parzelle Nr. 1425/13, KG Freistadt, werden als öffentliche Fläche aufgelassen, weil diese Straßenteile wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

**§ 3**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Berufung der Dänischen Bettenlager GmbH & Co KG,  
Postfach 1465, 24904 Flensburg, Deutschland, gegen den  
Bescheid vom 27.11.2009 der Baubehörde I Instanz, mit  
der die Errichtung von Fahnenmasten als Werbeanlage beim  
Objekt Linzer Straße 28 untersagt wird.**

59

Bgm. Jachs erklärt sich für befangen; Vbgm.  
Kastler übernimmt den Vorsitz.

*StR Stöglehner:*

Das Dän. Bettenlager möchte entlang der Linzer  
Straße sechs Fahnenmasten zu Werbezwecken  
errichten. Auf Grund von negativen Auswirkungen  
auf das Orts- und Landschaftsbild wurde dieses  
Vorhaben von der Baubehörde I Instanz untersagt.  
Der ursprüngliche Gedanke den Baukörper sanft  
ansteigend in den Straßenraum zu integrieren  
würde durch die Aufstellung der Fahnenmasten  
zunichte gemacht werden und das derzeitige Er-  
scheinungsbild des Dänischen Bettenlagers ver-  
schlechtern. Dagegen hat das Dän. Bettenlager  
Berufung eingelegt.

Der Ortsplaner wurde in Folge mit der Verfassung  
eines Gutachtens befasst. Dieses Gutachten  
kommt zu folgendem Schluss:

Die Fahnenmasten würden – aufgrund ihrer Höhe  
und Anzahl – den Straßenraum im gegenständli-  
chen Bereich stark dominieren und wären damit

eine unmittelbare „optische Konkurrenz“ zur an-  
grenzenden Messehalle. Eine Störung der räumli-  
chen Dominanz der Messehalle ist aus Sicht des  
Ortsbildes jedenfalls eindeutig negativ zu beurtei-  
len.

In einer Stellungnahme zu diesem Gutachten hat  
das Dän. Bettenlager festgehalten, dass die Fah-  
nenmasten entsprechend gewartet werden wür-  
den und Sie würden auf nur mehr auf drei Fah-  
nenmasten bestehen (vermutlich die in Kreuzungs-  
nähe)

**Antrag des Ausschusses II:**

**Die Berufung wird abgewiesen und gleichzeitig der  
Untersagungsbescheid der Baubehörde I. Instanz  
bestätigt.**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben  
der Hand)

Bgm. Jachs übernimmt wieder den Vorsitz.

Aus dem Ausschuss III (Umwelt, Abfallwirtschaft, Klimabündnis)  
*(Berichterstatter: Stadtrat Christian Gratzl)*

**Abfallgebührenordnung und Abfallordnung; Anpassungen**

60

*STR Gratzl:*

**Anträge des Ausschusses III:**

1. **Abfallgebührenordnung:**

## VERORDNUNG

mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzaus-  
gleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 107/2007 i.d.g.F.  
und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes  
2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1  
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2  
Höhe der Gebühren  
(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- a) für einen 1-Personen-Haushalt € 74,90
- b) für einen 2-Personen-Haushalt € 119,80
- c) für einen 3-Personen-Haushalt € 123,60
- d) für einen 4-Personen-Haushalt € 127,30
- e) für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen € 131,00

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche		Jahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
2.2.1	Ärzte	32,20	Beschäftigte
2.2.2	Beherbergungsbetriebe	3,90	Gästebett
2.2.3	Bildungseinrichtungen	28,30	Beschäftigte
2.2.4	Büros	28,30	Beschäftigte
2.2.5	Persönliche Dienstleistungen	28,30	Beschäftigte
2.2.6	Handelsbetriebe	28,30	Beschäftigte
2.2.7	Gastgewerbe	77,20	Beschäftigte
2.2.8	Handwerk / Produktion	19,30	Beschäftigte
2.2.9	KFZ- Werkstätten	28,30	Beschäftigte
2.2.10	SB- Handel (Einkaufsmärkte)	141,60	Beschäftigte
2.2.11	Tankstellen	77,20	Beschäftigte
2.2.12	Transportgewerbe	28,30	Beschäftigte
2.2.13	Wohnheime mit öffentlichen Träger	45,00	Bett
2.2.14	Kläranlage	0,13	Einwohnergleichwert
2.2.15	Friedhöfe	0,52	Grab

Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z. B. Beschäftigte, Betten...) wird einmal jährlich durch das Stadtamt Freistadt erhoben.

Für die Feststellung dieser Einheitenanzahl ist die durchschnittliche Jahresanzahl heranzuziehen. Im Zweifelsfall kann der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen per 1. Jänner bzw. 1. Juli errechnet werden.

Der Einwohnergleichwert (EWG) entspricht der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Mensch pro Tag an das Abwasser abgibt.

Spezielle Bestimmungen bei Beschäftigten:

Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung gemäß Arbeitszeitgesetz BGBl.Nr. 461/1969 i.d.g.F. bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F. sinngemäß.

(3) Für die Abholung der Hausabfälle und hausähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende volumensabhängige Gebühr zu entrichten. Für Abfalltonnen und Container ist diese durch den Kauf von Banderolen, für Säcke durch deren Kauf zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühr beträgt:

- a) je abgeführter Abfalltonne  
mit 90 Liter Inhalt € 6,20  
mit 110 Liter Inhalt € 7,50  
mit 120 Liter Inhalt € 8,10  
mit 240 Liter Inhalt € 16,00

- b) je abgeführtem Container  
mit 770 Liter Inhalt € 51,40  
mit 1.100 Liter Inhalt € 73,70

- c) je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt € 4,10

- (4) Für die Abholung von Grünschnitt je Grünschnittsack mit 60 Liter Inhalt € 1,30
- (5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m<sup>3</sup> € 14,00 zu entrichten.

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

## 2. Abfallordnung:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt,  
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

### § 5 Fälligkeit

1. Die volumensabhängigen Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 (Banderolen, Abfallsäcke) sind beim Erwerb und für Sperrmüll (Abs. 5) bei der Abholung zur Zahlung fällig.
2. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 (Privathaushalte) ist vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 2 (Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen) ist jährlich am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### § 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

### § 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Juli 2010.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

(1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) i.V.m. Abs. 5 Oö. AWG 2009 für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Freistadt zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf. Die Abholung kann nicht von jenen Grundstücken erfolgen, die im Anhang 1 aufgelistet sind.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Freistadt. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Freistadt.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Freistadt zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen, im Fall der Abholung unter Verwendung von kostenpflichtigen Müllsäcken bzw. bei Benützung von Abfalltonnen oder -containern gemeinsam mit Banderolen, die in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen bezogen werden können.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Freistadt zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage Freistadt zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammelstelle zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

#### § 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Abfallsäcke werden von der Stadtgemeinde Freistadt beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass  
a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und  
b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belastigt wird.

#### § 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenen Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behäl-

tergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Für Haushalte:

Für einen 1-Personenhaushalt beträgt die Mindestvolumensmenge 5 Liter pro Woche.

Für einen 2-Personenhaushalt beträgt die Mindestvolumensmenge 8,5 Liter pro Woche.

Für einen 3-Personenhaushalt beträgt die Mindestvolumensmenge 11,3 Liter pro Woche.

Für einen 4-Personenhaushalt beträgt die Mindestvolumensmenge 13,5 Liter pro Woche.

Für einen 5-Personenhaushalt beträgt die Mindestvolumensmenge 15,0 Liter pro Woche.

#### § 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-wöchentlich, sofern Bedarf besteht.

(2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt wöchentlich.

(3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden auf der Homepage der Stadtgemeinde Freistadt und in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

#### § 7 Behandlungsanlagen für Biotonnenabfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mehrerer vertraglich gebundener Dritten, der Landwirte

a.) DI Rosina und Friedrich Schöllhammer, Unterrauchenödt 10, 4264 Grünbach

b.) Anna und Josef Freudenthaler, Gutenbrunn 4, 4242 Hirschbach

c.) Otto Friesenecker, Stadln 4, 4261 Rainbach

d.) Elfriede und Josef Fröhlich, Achleiten 5, 4212 Neumarkt,

welche Kompostierungsanlagen bei den angeführten Standortadressen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle betreiben.

**§ 8**  
Behandlungsanlage für Grünabfälle

Die Stadtgemeinde Freistadt betreibt eine Kompostierungsanlage auf dem Standort: Parzellen Nr. 2060 und 2045/1, beide KG. Freistadt, Ortschaftsbereich Trölsberg.

**§ 9**  
Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort odgl. die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Stadtamt Freistadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 10**  
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

**§ 11**  
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

3.  
automatische Anpassung der Gebühren (lt. Verordnung zu 1.) nach Verbraucherpreisindex mit 5 %

*StR Gratzl:*

SPÖ-Fraktion ist gegen jetzige Gebührenerhöhung, diese würde einkommensschwächere Bürger treffen; andere Lösungen suchen: z.B. Kosten und Aufwand für Abfallerwerber reduzieren oder Bürger für's Müllvermeiden interessieren; umfassende Information und Arbeit mit den Bürgern müsste prioritär sein

**§ 12**  
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15.04.1999 außer Kraft.

A n h a n g 1  
zur Abfallordnung der Stadtgemeinde Freistadt

Gemäß § 2 der Abfallordnung können von folgenden Grundstücken Hausabfälle nicht abgeholt werden:

1. Böhmer Vorstadt Nr. 94, Grundstück Nr. 780/2 KG Freistadt; Sammelstelle: Kreuzung Stadtbergstraße/Kaspar-Schwarz-Straße, oder ASZ Freistadt
2. Graben Nr. 30, Grundstück Nr. 1629 KG Freistadt; Sammelstelle: Parkplatz vor Liegenschaft Graben Nr. 20, oder ASZ Freistadt
3. Linzer Vorstadt Nr. 58, Grundstück Nr. 689/1 KG Freistadt; Sammelstelle: Kreuzung Sonnbergstraße/Ulmenstraße, oder ASZ Freistadt
4. Linzer Vorstadt Nr. 174, Grundstück Nr. 705/4 KG Freistadt; Sammelstelle: Kreuzung Sonnbergstraße/Ulmenstraße, oder ASZ Freistadt
5. St. Peter Nr. 40, Grundstück Nr. 699 KG Freistadt; Sammelstelle: Kreuzung St. Peter Straße/"Kreuzweg" , oder ASZ Freistadt

- Schwelle im Wege des jeweils zuständigen Ausschusses

*StR Stöglehner:*

Warum nicht Erhöhung der Grundgebühr von 10 % generell für alle Tarife? = moderate Erhöhung und Anbieten des Bringsystems; er findet schrittweise Ausweitung auf Bringsystem gut; das Bild auf den dezentralen Sammelinseln ist oft ein Furchtbares

*GR Wurzinger:*

die 17-%ige Erhöhung würde allein den Abgang decken; Einbussen bei variablen Gebühren durch Forcieren des Bringsystems müssten hingenommen werden

*GR Widmann:*

BZÖ signalisiert keine Zustimmung; Indexanpassung ja, aber keine 17-%ige Erhöhung; Holsystem = Standard – flächendeckendes Bringsystem wäre gesetzwidrig; Bringende zahlen weniger als jene, die holen lassen

*Bgm. Jachs:*

Strukturänderungen bzw. Optimierungen im Ausschuss angehen.

Bisher wurde Gebührenanhebung nur geschoben; jetzige Erhöhung ist nicht überzogen, sondern notwendig.

Infokampagne starten, Bringsystem (parallel zu Holsystem) forcieren, Müllvermeidung optimieren, Sammelinselkonzept erstellen

**Abstimmungen:** (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

**ad 1.: Abfallgebührenordnung:**

- Erhöhung der Grundgebühren ab 1.7.10 um 17 %:

**Pro: 24** (ÖVP-, FPÖ-Fraktion, GUT-Fraktion ohne GR Finkenstädt)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

- Erhöhung der variablen Gebühren ab 1.7.10 um 8,25 %:

**Pro: 25** (ÖVP-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

**ad 2.: Abfallordnung:**

**Pro: 35** (ÖVP-, SPÖ-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

**ad 3.: Einstimmiger Beschluss**

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich **einstimmig** (Stimmabgabe: Erheben der Hand) dafür aus, folgende Maßnahmen voranzutreiben:

- Optimierung der Glas- und Papiercontainer
- Einführung Windeltonne
- Information in der Gemeindezeitung Aktuell aus dem Rathaus
- Zwischenbilanz Evaluierung zu Jahresende

Pause: 21.44 Uhr für 10 min.

Aus dem Ausschuss IV (Integration, Soziales, Senioren, Wohnen)  
(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Gerhard Knauder)

## Essen auf Rädern; Jahresbericht für 2009

61

*STR Knauder:*

- Aktion besteht seit 02. Mai 1989; Portionspreis seit 01.07.2008 € 4,44; Kosten der Zustellung seit 01.01.2002 € 1,00
- Anzahl der Portionen 16.517 Mahlzeiten; durch durchschnittliche Teilnehmerzahl 45,25 pro Tag
- zum Mindesttarif von € 5,10 = 2.185 Portionen
- zum Mittelarif von € 5,60 = 1.741 Portionen

- zum Normalarif von € 6,40 = 12.591 Portionen
- Ausgaben 2009 € 88.474,53
- Einnahmen 2009 € 92.896,90
- Überschuss € 4.422,37
- Geschirrnachkauf 2010 erforderlich

Der Bericht wird **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten, Gesundheit)  
(Berichterstatter: Stadtrat Bernhard Huemer)

Abgangsdeckungen für 2009:

- Caritas-Kindergärten
- Krabbelstube

62

*STR Huemer:*

Antrag des Ausschusses VI:

Gewähren folgender Abgangsdeckungen:

- a) € 60.998,68 für den Kindergarten Ginzkeystraße

- b) € 141.272,75 für den Kindergarten Bahnhofstraße inkl. Expositur Pfarrhof  
c) € 28.531,27 für die Krabbelstube

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung VS und HS; Indexanpassung

63

*STR Huemer:*

Antrag des Ausschusses VI:

Änderung der Elternbeiträge wie folgt:

- ab 1.9.2010: Elternbeitrag für 5 Tage: mindestens € 42,-- höchstens € 92,--

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)  
(Berichterstatter: Stadtrat Dipl. Tzt. Wolfgang Affenzeller)

Übernahme eines Teiles aus Grundstück 381/3  
ins öffentliche Gut; Verordnung

64

*STR Dipl. Tzt. Affenzeller:*

Antrag des Ausschusses VII:

V e r o r d n u n g

über die Widmung einer Straße für den Gemein-  
gebrauch  
und ihre Einreihung als Gemeindestraße

gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991  
i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4

und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde beabsichtigt eine neue Straße im Bereich Linzer Vorstadt (zw. Fa. Pachner und Fa. Haberkorn) in das öffentliche Gut zu übernehmen. Sie beginnt am westlichen Rand der Werndlstraße Parzelle 388/3, KG Freistadt, und endet bei der Grundgrenze zwischen Parzelle 381/3 und der Parzelle 375/4, KG Freistadt.

Dieser Straßenabschnitt wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereiht. Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung des Transformators der Linz AG welcher sich an der Grundstücksgrenze der Parzelle 375/4 befindet.

## § 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Stadtamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Er-

lassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

## § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit den auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Verkehrsmaßnahmen bei Erhaltungsarbeiten auf Straßenabschnitten, die dem Wegeerhaltungsverband übertragen sind; Verordnung

65

*STR Dipl. Tzt. Affenzeller:*  
Antrag des Ausschusses VII:

### Verordnung

betreffend die Erlassung von Verkehrsmaßnahmen aus Anlass von Erhaltungsmaßnahmen auf den laut Beilage ersichtlichen öffentl. Straßen im Gemeindegebiet von Freistadt welche in Betreuung des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel liegen.

Auf Grund des § 43 Abs. 1a StVO in Verbindung mit § 94d Ziffer 16 StVO.1960 i.d.g.F. wird, während der Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen, auf den laut Beilage angeführten Straßenbereichen, nachstehende Verkehrsanordnungen für den Zeitraum von 12.04.2010 bis 31.12.2015 verfügt:

Arbeitsfahrten

## § 1

### Regelplan A1 und A2

Bei Arbeitsfahrten hat der Verkehr bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug/Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorge-

schriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).

Arbeitsstellen kürzerer Dauer

## § 2

### Darstellung einer Einengung - Regelplan KD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbei zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).

## § 3

Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) – Regelung mittels Signalscheibe – Regelplan KF

- 1) Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug/Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißem Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).

- 2) Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und 10 b StVO 1960).
- 3) Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsreglung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

#### § 4

Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) – Regelung mittels Signalscheibe – Regelplan KO

- 1) Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug/Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benutzen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißem Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).
- 2) Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und 10 b StVO 1960).
- 3) Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960).
- 4) Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsreglung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

Arbeitsstellen längerer Dauer  
Freiland

#### § 5

Darstellung einer Einengung – Regelplan LD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Ar

beitsbereich links vorbei zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).

#### § 6

Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens – Regelplan LF 1

100 m vor bis 100 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und 10 b StVO 1960).

#### § 7

Arbeiten mit geringer Einengung – Regelplan LF 2

- 1) 100m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 2) 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 3) 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m ver-

boten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).

- 4) Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbei zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).

### § 8

#### Sperre eines Fahrstreifens- Regelung mittel Wartepflicht – Regelplan LF 3

- 1) 100m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 2) 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten.(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß „ 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 3) 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 4) Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens

hat am Arbeitsbereich links vorbei zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit

einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).

- 5) Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ Gemäß § 52 lit. a Z 5 StVO 1960).

### § 9

#### Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA – Regeplan LF 4

- 1) 100m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 2) 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten.(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß „ 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 3) 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).

- 4) Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbei zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).
- 5) Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

## § 10

## Arbeiten unter Verkehr – Regelplan LF 5

- 1) 100m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 2) 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).

Arbeitsstellen längerer Dauer  
Ortsgebiet

## § 11

## Arbeiten mit geringer Einengung – Regelplan LO 2

- 1) 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 b StVO 1960).

- 2) 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 3) Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbei zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).
- 4) Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960).

## § 12

## Sperrung eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartpflicht – Regelplan LO 3

- 1) 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 b StVO 1960).
- 2) 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m ver-

- 3) boten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 4) Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbei zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).
- 5) Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ Gemäß § 52 lit. a Z 5 StVO 1960).
- 6) Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960).

### § 13

#### Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA – Regeplan LO 4

- 1) 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß „ 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 b StVO 1960).
- 2) 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und „Ende von Überholverböten und Geschwindig-

keitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).

- 3) Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbei zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).
- 4) Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960).
- 5) Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

### § 14

#### Arbeiten unter Verkehr – Regeplan LO 5

- 1) 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß „ 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 b StVO 1960).
- 2) 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).

### § 15

#### Regelung mittels VLSA – Regelplan FO 2

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

#### Geh- und Radverkehrsanlagen § 16

Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage –  
Radfahrer im Mischverkehr  
Regelplan GR 2

- 1) Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).
- 2) Der Verkehr auf dem der Radfahranlage nächst gelegenen Fahrstreifen haben 5 m vor Beginn des Arbeitsbereiches beim Ableitungsbereich der Radfahrer links vorbei zu fahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Z 15 StVO 1960).
- 3) Der neben dem Arbeitsbereich freibleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Z 17 StVO 1960).

§ 17

Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage –  
Radfahrer innerhalb einer Absperrung  
Regelplan GR 2

Beim Sicherheits- und Arbeitsbereich der Radfahranlage wird der Fußgänger- und Fahrradverkehr

getrennt geführt („Geh- und Radweg“ gemäß § 52 lit. b Z 17 a lit. b StVO 1960).

§ 18

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 durch die in den §§ 1 – 17 entsprechend den RVS Regelplänen angeführten Straßenverkehrszeichen und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

2) Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (gem. § 16 AVG) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VIII (Kultur, Denkmalpflege)  
(Berichterstatte: Stadtrat Adelheid Kreischer)

Altstadtkommission; Geschäftsordnung und Zusammensetzung

66

*STR Kreischer:*

Antrag des Ausschusses VIII:

Geschäftsordnung der Altstadtkommission der  
Stadtgemeinde Freistadt  
Funktionsperiode 2009 - 2015

1. Aufgabenstellung:

Die Altstadtkommission hat die Aufgabe, Bauvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes Altstadt auf die Einhaltung der Gestaltungssatzungen des Bebauungsplanes Altstadt zu beurteilen. Gegebenenfalls sind Kriterien bekannt zu geben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse maßgeblich sind.

Es sollen das Verständnis und der Dialog zwischen Grundbesitzer, Bundesdenkmalamt, Baubehörde und Planer im Sinne eines zeitgemäßen Bauens in Freistadt unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen und heutigen Bedürfnisse gefördert werden.

## 2. Zusammensetzung:

- a) Die Altstadtkommission besteht aus:
  - dem Obmann/der Obfrau des Bauausschusses
  - dem Obmann/der Obfrau des Kulturausschusses, der/die gleichzeitig den Vorsitz führt.
  - den Vertretern der auf bisherige Weise noch nicht vertretenen Fraktion des Gemeinderates.
  - einem von der Gemeinde nominierten Fachmann auf dem Gebiet des Städtebaus und Architektur
  - einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes
  - einem Vertreter der Altstadthausbesitzer
- b) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.
- c) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat gem. § 18b Oö. Gemeindeordnung für die Dauer einer Legislaturperiode.
- d) Die Beiziehung von Sonderfachleuten (ohne Stimmrecht) ist möglich.

## 3. Festlegung der Arbeitsweise:

- a) Die Einberufung der Sitzungen mit einer vorbereiteten Tagesordnung erfolgt nach Bedarf durch den/die Vorsitzende(n).
- b) Geschäftsstelle ist die Bauabteilung im Stadtamt.
- c) Die Einladung hat unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung zur Sitzung in geeigneter Weise auch ohne Einhaltung der genannten Frist erfolgen.
- d) Über jede Sitzung ist ein (Ergebnis-)Protokoll zu führen, das den Anforderungen eines Ausschuss-Protokolls nach § 55 Abs.5 Oö. Gemeindeordnung gerecht wird.

- e) Zur Vorstellung und Diskussion jedes Projektes sind jedenfalls der (die) Bauwerber(in) und Planverfasser einzuladen.
- f) Entscheidungen werden in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- g) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- h) Der Bürgermeister ist berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Folgende gültige, fraktionelle Wahlvorschläge wurden eingebracht:

### ÖVP:

Adelheid Kreischer (Obfrau Kulturausschuss + Vorsitz)  
Ersatz Clemens Poissl

### SPÖ:

Ing. Edith Hummer  
Ersatz: Helmut Pühringer

### GUT:

Oskar Stöglehner (Obmann Bauausschuss)  
Ersatz: DI Klaus Elmecker

### FPÖ:

Patrizia Winkler  
Ersatz: Hans Chalupar

### BZÖ:

Martin Schinagl  
Ersatz: Harald Eichelberg

*Die Wahl ist geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.*

### Antrag:

Bei den durchzuführenden Wahlen: Stimmabgaben mittels Erheben der Hand.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Antrag:**  
Fraktionelle Wahlen über die vorliegenden gültigen  
Wahlvorschläge w.o. angeführt

**Ergebnis der Wahlen:**  
Alle Kandidaten werden einstimmig gewählt  
(Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung,  
Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)  
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Franz Kastler)

Freibad Freistadt; Anpassen der Eintrittspreise  
nach dem Verbraucherpreisindex

67

Vbgm. Kastler:

Steigerung um 8,26 %; letzte Anpassung der Eintrittspreise erfolgte im April 2005.

## Freibad – neue Eintrittspreise

	Kartenart	Alt		Neu	
		Freibad bis 2 Std.	Freibad	Freibad bis 2 Std.	Freibad
		Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Erwachsene</b>	Einzelkarte	1,90	2,80	2,00	3,00
	Zehnerblock ( 11 Eintritte )	19,00	28,00	20,00	30,00
	35 Punktekarte *1)				
	70 Punktekarte *1)				
	Jahreskarte (im Freibad Saisonkarte)		50,00		54,00
	Aufzahlung für Halle auf Sauna/Einzel				
	Aufzahlung für Sauna auf Halle/Einzel				
<b>Kinder von 6 - 15 Jahren (ausg. Schwimmkurse)</b>	Einzelkarte	1,00	1,40	1,10	1,50
	Zehnerblock ( 11 Eintritte )	10,00	14,00	11,00	15,00
	Jahreskarte (im Freibad Saisonkarte)		25,00		27,00
	Aufzahlung für Halle auf Sauna/Einzel				
<b>Familienkarte (ab 2 Personen)</b>	je Erwachsenem	1,60	2,30	1,70	2,50
	je Kind	0,90	1,20	1,00	1,30
	Jahreskarte (im Freibad Saisonkarte)		70,00		75,00
<b>Begünstigte Personen *2)</b>	Einzelkarte	1,40	1,90	1,50	2,00
	Zehnerblock ( 11 Eintritte )	14,00	19,00	15,00	20,00
	35 Punktekarte *1)				
	70 Punktekarte *1)				
	Jahreskarte (im Freibad Saisonkarte)		30,00		33,00
	Aufzahlung für Halle auf Sauna/Einzel				
	Aufzahlung für Sauna auf Halle/Einzel				
<b>Schüler im Rahmen des Unterrichtes sowie Kinderschwimmkursteilnehmer (ohne Elternbegleitung)</b>			1,30		1,40

Antrag des Ausschusses IX:

- Festsetzen der Eintrittspreise nach oben angeführter Tabelle
- automatische Anpassung nach Verbrauchpreisindex mit 5 % - Schwelle im Wege des jeweils zuständigen Ausschusses

Mehrkosten für eine Wassertemperaturerhöhung um 1 Grad werden demnächst ermittelt → Info an Fraktionen.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Jagdrecht im Eigenjagdgebiet Zelletau; Verpachtung

68

*Vbgm. Kastler:*

Antrag des Ausschusses IX:

Verpachtung für weitere 6 Jahre (1.4.2010 bis 31.3.2016) zu den bisherigen Bedingungen an Ing. Martin Speta

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Bericht Wirtschaftsförderungen 2009

69

*Vbgm. Kastler:*

informiert über die Förderungen im Jahr 2009 im Gesamtbetrag von € 40.452,64, die sich wie folgt aufteilen:

- Allgemeine Wirtschaftsförderung € 3.095,54 (Fa. Kolm, Pröll)

- Kommunalsteuerförderung € 26.614,36 (ca. € 8.400 FAB Reno)
- Förderung der Betriebsgründung € 10.742,74 (Fa. Kolm, Avalon, Freudenthaler)

**Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

## Förderungsrichtlinien im Bereich Wohnraumschaffung bzw. -sanierungen in der Innenstadt; Änderung

70

*Vbgm. Kastler:*

Aufgrund der Verbesserung der Wohnbauförderung für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen kann die Gemeindeförderung in diesem Bereich eingeschränkt werden.

Antrag des Ausschusses IX:

Änderung der Förderungsrichtlinien im Bereich „Wohnraumschaffung bzw. -sanierung in der In-

nenstadt“ folgendermaßen: Einfügen folgenden Satzes in den Grundvoraussetzungen:  
„Diese Förderung ist auf Wohnhäuser mit weniger als vier Wohnungen beschränkt.“

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss  
(Berichterstatter: *Obmann-Stv. GR Eduard Anger*)

**Berichte über die 1. Sitzung vom 17. Dezember 2009  
und 2. Sitzung vom 18. März 2010**

71

*GR Anger:*

berichtet aus der 1. Sitzung vom 17.12.2009 und  
2. Sitzung vom 18.3.2010:

**1. Sitzung vom 17.12.2009:**

**Prüfung des Kassenstandes**

Der Bar-Kassenstand beträgt lt. Sammelliste vom  
17.12.2009 Euro 483,95  
Der Bargeldbestand wird gezählt und stimmt über-  
ein.

**Gebarungsprüfung 4. Quartal 2009**

Der Tagesbericht wird den Mitgliedern erklärt und zur Kenntnis gebracht.

<b>Tagesbericht Nr. 12</b>	Soll Euro	Ist Euro
Ordentlicher Haushalt Einnahmen	12.317.788,84	12.901.568,79
Ordentlicher Haushalt Ausgaben	13.198.102,75	13.392.551,40
Bestand Ordentlicher Haushalt	-880.313,91	-490.982,61
Außerordentlicher Haushalt Einnahmen	8.444.755,61	13.733.231,04
Außerordentlicher Haushalt Ausgaben	10.539.453,52	15.898.453,24
Bestand Außerordentlicher Haushalt	-2.094.697,91	-2.165.222,20
Durchlaufende Gebarung Einnahmen	8.139.804,42	8.579.895,28
Durchlaufende Gebarung Ausgaben	8.139.804,42	8.405.787,81
Bestand Durchlaufende Gebarung	0	174107,47
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>28.902.348,87</b>	<b>35.214.695,11</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>31.877.360,69</b>	<b>37.696.792,45</b>
<b>Gesamtbestand</b>	<b>-2.975.011,82</b>	<b>-2.482.097,34</b>

Kassenistbestand 17.12.2009 (Zahlungswege)

<b>Bank</b>	<b>Stand aktuell €</b>
Sparkasse OÖ	-614.353,80
Volksbank	-298.741,79
Postsparkasse	-968.168,07
Raiffeisenbank	-226.002,29
Oberbank	-188.041,57
Volkskreditbank	-186.789,82
	<b>-2.482.097,34</b>

Die einzelnen Summen der Zahlungswege stimmen mit den Bankauszügen überein. Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege.

**Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.**

### Prüfung verschiedener Ausgaben im Jahr 2009

Prüfung von beliebigen Belegen – Stichproben

Martin Reindl – Leiter der Finanzabteilung - erklärt das Kontoblatt 1.821-617 Instandhaltung von Fahrzeugen. Die Buchungen sind nach Datum und Belegnummern gereiht.

Die bezahlten Rechnungen werden entsprechend der Belegnummern in Ordnern in der Finanzabteilung abgelegt.

Der PA nimmt die vorgelegten Prüfungsunterlagen zur Kenntnis.

### Ausnahmen bei der Kanal- und Wasseranschlussgebühr bzw. Nachlässe in den Jahren 2007 - 2009

Die Kanal- und Wasseranschlussgebühren werden entsprechend der Verordnungen vorgeschrieben. Ausnahmen wurden in den besagten Jahren nicht gewährt.

Der PA nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### Allfälliges

Sitzungstermine:

25. März 2010 mit Rechnungsabschluss

20. Mai 2010

2. September 2010

18. November 2010

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

### 2. Sitzung vom 18.3.2010:

*Der Punkt „Prüfung Rechnungsabschluss 2009“ wurde in der heutigen GR-Sitzung unter Pkt. 53 bereits vorgetragen.*

### Gebarungsprüfung 1. Quartal 2010

Der Tagesbericht Nr. 15 vom 18. März 2010 wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

<b>Tagesbericht Nr. 15</b>	<b>Soll €</b>	<b>Ist €</b>
Ordentlicher Haushalt Einnahmen	2.735.264,98	2.206.226,77
Ordentlicher Haushalt Ausgaben	2.520.500,40	2.710.451,91
Bestand Ordentlicher Haushalt	214.764,58	-504.225,14
Außerordentlicher Haushalt Einnahmen	864.742,80	872.786,80
Außerordentlicher Haushalt Ausgaben	37.103,26	439.688,86
Bestand Außerordentlicher Haushalt	827.639,54	433.097,94
Durchlaufende Gebarung Einnahmen	1.029.950,46	800.602,67
Durchlaufende Gebarung Ausgaben	1.029.950,46	1.114.461,99
Bestand Durchlaufende Gebarung	0	-313.859,32
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>4.629.958,24</b>	<b>3.879.616,24</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>3.587.554,12</b>	<b>4.264.602,76</b>
<b>Gesamtbestand</b>	<b>1.042.404,12</b>	<b>-384.986,52</b>
<b>+ Tagesbericht 31 – Dezember 2009</b>		<b>-3.306.965,13</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>-3.691.951,65</b>

Kassenistbestand 18.03.2010 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell € Lfd.Jahr	Stand aktuell € Inkl.Vorjahr
Sparkasse OÖ	-382.150,99	-740.984,02
Volksbank	21,67	-295.286,86
Postsparkasse	-11.987,87	-2.083.395,06
Raiffeisenbank	10.347,38	-215.654,91
Oberbank	-622,17	-188.663,74
Volkskreditbank	-594,54	-167.967,06
	<b>-384.986,52</b>	<b>-3.691.951,65</b>

Barbestand 18. März 2010 € 354,04

Die einzelnen Summen der Zahlungswege stimmen mit den Bankauszügen überein. Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

### Prüfung Reinigungsmittelausgabe für Volksschule 1 und 2

Eine Aufstellung über den Ankauf der Reinigungsmittel wird jeder Fraktion überreicht. Nachstehend zusammengefasst

	Reinigungsmittel	WC-Papier, Handtücher, Küchenrollen	Geschirr-, Reib-Handtücher, Schwämme WC-Bürsten, kleine Geräte, Handschuhe	Gesamtsumme
2009	2.914,66	1.774,37	247,32	4.936,35
2008	2.909,19	627,85	602,01	4.139,05

Durchschnittlicher Verbrauch je Quadratmeter Reinigungsfläche – 4.397 m<sup>2</sup>  
 2009 nur Reinigungsmittel..€ 0,6629; Gesamtausgaben..€ 1,12  
 2008 nur Reinigungsmittel..€ 0,6616; Gesamtausgaben..€ 0,94

Die Reinigungsausgaben in der Volksschule sind höher als in der Hauptschule.  
 Begründung S-Bereich in der Volksschule 2 und verschiedene Beschaffenheiten der Böden.  
 Der PA nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### Prüfung Reinigungsmittelausgaben für die Hauptschulen

Auch hier wird jeder Fraktion eine Aufstellung über den Ankauf überreicht.

	Reinigungsmittel	WC-Papier, Handtücher, Küchenrollen	Geschirr-, Reib-Handtücher, Schwämme, WC-Bürsten, kleine Geräte, Handschuhe	Gesamtsumme
2009	1.926,26	981,10	167,55	3.074,91
2008	1.724,86	919,82	171,09	2.815,77

Durchschnittlicher Verbrauch je Quadratmeter Reinigungsfläche – 5.894 m<sup>2</sup>  
 2009 nur Reinigungsmittel..€ 0,3268; Gesamtausgaben..€ 0,52  
 2008 nur Reinigungsmittel..€ 0,2926; Gesamtausgaben..€ 0,48

Der PA nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### Ausgaben für Tierkörperbeseitigung

§ 9 Abs. 7 Oö. Tiermaterialienverordnung bestimmt, dass die von den Gemeinden zu entrichtenden Entgelte von der OÖ. Tierkörperverwertungs-Gesellschaft mbH. in Regau jedes Quartal im Vorhinein vorzuschreiben sind.

Ausgaben der letzten Jahre:

2009	18.038,00
2008	18.038,00

2007	18.038,00
2006	18.039,82

Auf Anfrage von PA-Mitgliedern ob in Freistadt eine Tiersammelstelle vorhanden ist, wird erklärt, dass diese bei der Kläranlage Freistadt frei zugänglich situiert ist.

Der PA nimmt den Bericht zur Kenntnis

### Allfälliges

Von den Prüfungsausschussmitgliedern wird ange-regt, dass die Tagesordnung besser unter den Fraktionen koordiniert werden sollte

Ende der Sitzung: 20,25 Uhr

Die Berichte werden **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

## Ohne Vorberatung:

### Nachwahl der ÖVP-Fraktion in den Aufsichtsrat der Technologiezentrum Freistadt-Mühlviertel Errichtungs- und Betriebsg.m.b.H.

72

HR DI Dr. Koller hat erklärt, für die Funktion als Mitglied im Aufsichtsrat nicht zur Verfügung zu stehen, daher ist eine Nachwahl notwendig.

*Die Wahl ist geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.*

*GR Anger:*

**Bei der durchzuführenden Wahl: Stimmabgabe mittels Erheben der Hand.  
 Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

*Bgm. Jachs:*

#### Antrag:

**Wahl durch den gesamten Gemeinderat, (keine fraktionelle Wahl) über den vorliegenden gültigen Wahlvorschlag:  
 Reindl Martin**

Reindl wird Mitglied im Aufsichtsrat nach Zurücklegen seiner derzeitigen Geschäftsführerfunktion.

**Einstimmige Annahme des Wahlvorschlages**  
 (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Allfälliges

*Bgm. Jachs.*

Termininfo: „Workshop Landesausstellung“: Mittwoch, 14.4.2010, 20.00 Uhr im Salzhof.

Ende der Sitzung: 23.<sup>00</sup>. Uhr

Freistadt, am 10. Mai 2010

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 26.06.2010 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 4. Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2010 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, am

.....  
(für die ÖVP-Fraktion)

.....  
(für die SPÖ-Fraktion)

.....  
(für die FPÖ-Fraktion)

.....  
(für die Fraktion GUT)

.....  
(für die BZÖ-Fraktion)

.....  
(Bürgermeister)